



- Vereinssatzung -

Stand: 07.05.2019

1. Vorstand
Bernhard Hartmann

2. Vorstand
Thomas Fitz

EHC KAUFBEUREN

- VEREINSSATZUNG -



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2. Zweck des Vereins	3
§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5. Mitgliedsbeiträge	4
§ 7. Vorstand	5
§ 8. Mitgliederversammlung	6
§ 9. Kassenprüfer	7
§ 10. Auflösung des Vereins	7
§ 11. Amtsübernahme	7
§ 12. Sportliche Beratungen	7
§ 13. Eiszeiten und Spielbetrieb	7
§ 14. Erklärung zum Datenschutz	8

Mitgeltende Vereinsordnungen

- Beitragsordnung
- Datenschutzbestimmung

EHC KAUFBEUREN

- VEREINSSATZUNG -



§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "EHC Kaufbeuren" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Die offiziellen Geschäftsanschriften des Vereins sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. jeden Jahres.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Dessen Verwirklichung sieht der Verein insbesondere in der Förderung des Eishockeysports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. In seiner Entscheidung kann er sich zu jeder Zeit auch von den Vertretern der Eishockeymannschaft beraten lassen.
3. Der Mitgliedsantrag von Minderjährigen bedarf in jedem Fall einer Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte).
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
5. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
6. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Bei aktiven Mitgliedern orientiert sich diese dabei immer an der Eishockeysaison (September bis April).
7. Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen sowie allen Vereinsaktivitäten für sich selbst. Die Teilnahme an Eiszeiten und sonstigen Veranstaltungen erfolgt auf stets eigene Gefahr.
8. Mit der Mitgliedschaft werden die Datenschutzbestimmungen des Vereins vollumfänglich anerkannt. Zudem werden Verein und dessen Vereinsorgane von jedweder Haftung befreit.



§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.04. jedes Jahres zulässig. Bei verspätet eingegangener Kündigung ohne vorherige Kenntnisnahme der Vorstandschaft, endet die Mitgliedschaft automatisch erst zum 30.04. des darauf folgenden Jahres.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, Eigentum oder Rückerstattung auf bereits geleistete Beiträge.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs, bekanntzugeben.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags (nur „gerade Summen“) wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Die Beiträge werden dabei unterteilt in:
 - a) Passive Mitgliedschaft
 - b) Aktive Erwachsene
 - c) Aktive Schüler / Studenten
 - d) Aktive Auszubildende / gering Verdienende
3. Die Abbuchung der passiven Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich zum 01.06. in voller Höhe.
4. Die Abbuchung der aktiven Mitgliedsbeiträge erfolgt sofern nicht anders mit dem Vorstand vereinbart, immer halbjährlich zum 01.06. und 01.12. jeden Jahres
5. Falls entsprechend vereinbart, sind monatliche Beiträge immer im Voraus zum Monatsersten zu entrichten.
6. Ein Einsatz bei Spielen hat nichts mit den Beitragszahlungen aktiver Mitglieder zu tun, d.h. wird ein Spieler bei Spielen nicht eingesetzt, so muss er seinen Mitgliedsbeitrag trotzdem in voller Höhe bezahlen.

EHC KAUFBEUREN

- VEREINSSATZUNG -



7. Unter Berücksichtigung von §4 endet die Beitragspflicht bei einer ordentlichen Kündigung jeweils zum 30.04.
8. Kündigt ein aktiver Spieler nicht fristgerecht bis zum 31.03. eines jeden Jahres, so hat er auch weiterhin seinen aktiven Mitgliedsbeitrag zu leisten. Unter Berücksichtigung von §4 endet die Beitragspflicht dann erst bei rechtzeitig eingegangener Kündigung zum nächsten 30.04. des darauffolgenden Jahres.
9. Eine nachträgliche Umänderung von aktives auf passives Mitglied, wird nur in extremen Situationen des Spielers vom Verein akzeptiert. Diese sind berufliche Versetzung/ Veränderung in Folge eines Wohnortwechsels in eine entfernt liegende Gemeinde/Stadt, persönliche Schicksalsschläge oder eine Krankheit/Verletzung, die das Eishockeyspielen zukünftig, nur eingeschränkt oder unmöglich macht! In jedem Fall entscheidet jedoch der Vorstand selbstständig, ob einer dieser Ausnahmefälle vorliegt!
10. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreten Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassier / Kassiererin
 - d. dem/der Schriftführer / Schriftführerin
 - e. einem/einer Beisitzer / Beisitzerin
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500,- € in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im zweiten Jahresquartal statt.
2. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder über die offiziellen Kommunikationskanäle (z. B. E-Mail, WhatsApp, etc.) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied "Pflicht".
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Dabei hat jedes anwesende Mitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung hat dabei folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
6. Die beiden Kassenprüfer stellen, nachdem sie eine korrekte Buchführung und Abrechnung festgestellt haben, einen Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.
7. Bei Beschlüssen entscheidet, wie auch bei Wahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks Bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine geheime Wahl (schriftliche Abstimmung) hat jedoch zu erfolgen, sobald ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies beantragt, hat.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. dass von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
11. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vorstandschaft zu stellen. An der Versammlung selbst sind jederzeit "Dringlichkeitsanträge" zulässig und möglich.



§ 9. Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Kassenprüfer darf kein Amt im Vorstand bekleiden

Der Kassenprüfer muss mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Mitgliederversammlung in der Einladung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen, erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Waisenhaus Kaufbeuren oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Kaufbeuren, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 11. Amtsübernahme

Bei einer Amtsübernahme im Verein bzw. in der Mannschaft, muss die betreffende Person Vereinsmitglied sein oder aber von ihr ein ausgefüllter Neuaufnahme-Mitgliedsantrag, vorliegen. Ausnahmen davon, sind unzulässig!

§ 12. Sportliche Beratungen

Dem Vorstand wird bei Beratungen für sportliche Aufgaben (z.B. Schwierigkeiten mit Spielern etc.) ein Spielerrat, bestehend aus dem Kapitän ('C), sowie 2 Spielern (Norm: 'A- Kapitäne), als Berater zur Seite gestellt.

§ 13. Eiszeiten und Spielbetrieb

1. Die Teilnahme an Trainings- und Spielbetrieb sowie sonstigen Vereinsaktivitäten (Aktiv oder Passiv) erfolgt stets auf eigene Gefahr.

Aus einer aktiven Mitgliedschaft ergibt sich kein automatisches Recht auf Einsätze in den Spielen! Das Einsetzen der Spieler bei Spielen, ist die alleinige Entscheidung des Trainers oder bei dessen Abwesenheit der Kapitäne.



§ 14. Datenschutz

1. Mit der Mitgliedschaft im Verein und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Zudem werden durch die Mitgliedschaft sowie der freiwilligen Teilnahme an Trainings- und Spielbetrieb oder an sonstigen Vereinsaktivitäten die Datenschutzbestimmungen des Vereins anerkannt.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden mit dem Mitgliedsantrag nachfolgende personenbezogene Daten erhoben und digital gespeichert:
 - Name, Vorname
 - Adresse,
 - Geburtsdatum
 - Telefon- /Handynummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - ggf. Werdegang als aktiver Spieler im Verband

Diese Informationen können dabei nur unverschlüsselt auf den privaten Medien/Geräten (PC, Handy, Tablet oder ähnliches) der Vereinsorgane gespeichert und verarbeitet werden.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten weiter zu geben. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation des Trainings sowie der Teilnahme am Spielbetrieb der Hobbymannschaft ist die Weitergabe von persönlichen Daten (wie z. B. Name, Geburtsdatum und weitere Informationen) an die erforderlichen Stellen (Ligenleiter, Bankdienst, Schiedsrichter, usw.) zwingend erforderlich. Hiervon betroffen sind alle gemeldeten aktiven oder passiven Spieler sowie alle Gastspieler.
5. Im Zusammenhang mit dem Trainings- und Spielbetrieb sowie sonstigen Vereinsaktivitäten oder Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Vereinshomepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- elektronische Medien sowie an die Hobbyrunde.
6. Für eine vereinfachte Planung bzw. Organisation von Vereinsaktivitäten sowie von Trainings- und Spielbetrieb erfolgt die Kommunikation unverschlüsselt als Gruppenchat via WhatsApp, per E-Mail oder vergleichbare Medien. Die Aufnahme und Teilnahme an Gruppenchats erfolgt freiwillig und unter vorheriger Absprache.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende. Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.